

Zweite Berichtigung der Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 8. Oktober 2018, Az. 52h-U4502-2010/3-151

1. Verfügung

¹Nach Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche vom 12. Februar 2016 (AllMBl . S. 150) werden die Gewässerverzeichnisse von Amts wegen überprüft und berichtigt.

²Hiermit werden die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche (Anlagen 1 bis 3) berichtigt und neu erlassen.

2. Begründung

¹Im Zuge des Abgleichs des Internet-Kartendienstes mit den Inhalten der Anlagen 1 bis 3 der Allgemeinverfügung vom 21. Dezember 2017 hat sich ein Korrekturbedarf ergeben. ²Von den Wasserwirtschaftsämtern wurden noch fehlende ausgebaute Wildbachstrecken sowie Änderungen der Ausbaulängen gemeldet. ³Eine Änderung der Beschreibung des Endpunkts eines Gewässers zweiter Ordnung wurde in der Anlage 1 durchgeführt, zwei redaktionelle Änderungen der Beschreibungen des Anfangs- und des Endpunkts wurden in der Anlage 2 durchgeführt. ⁴Im Zuge der Anpassung des Fließgewässernetzes (Stand: 2013) 1:25 .000 auf den Stand von 2016 haben sich in der Anlage 3 umfangreiche Änderungen in der Lage der Ausbaustrecken ergeben. ⁵Durch diese Anpassung kam es neben den von den Wasserwirtschaftsämtern gemeldeten Änderungen bei sehr vielen Ausbaustrecken zu geringfügigen Änderungen der Anfangs- und Endkoordinaten.

3. Inkrafttreten

¹Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 treten die Anlagen 1 bis 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche vom 21. Dezember 2017 (AllMBl . 2018 S. 65) außer Kraft.

Dr. Rüdiger D e t s c h
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Gewässer zweiter Ordnung

Anlage 2: Wildbäche

Anlage 3: Ausgebaute Wildbachstrecken